

# Satzung

des

## Deichverbandes Osterstader Marsch

in Beverstedt,  
Landkreis Cuxhaven

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Stand 05-2026

### § 1

#### **Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen Deichverband Osterstader Marsch. Er hat seinen Sitz in Beverstedt im Landkreis Cuxhaven.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405) und ein Deichverband gemäß § 7 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) vom 16. Juli 1974 (Nds. GVBl. S. 387).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der als Anlage I dieser Satzung beigefügten Karte.  
Es umfasst das im Schutze des rechten Weserdeiches und des Geeste-Sperrwerkes gelegene Gebiet, das sich im Wesentlichen neben der Weserniederung auf die Drepte-, Lune- und Geestenederung einschließlich der Bodenerhebungen innerhalb dieses Gebietes erstreckt. Zum Verbandsgebiet gehören auch die dem Weserdeich vorgelagerten Grundstücke der Sommerdeichpolder.
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel (einen Stempel) mit seinem Namen.

(WVG §§ 1, 3, 6; NDG §§ 6, 7)

### § 2

#### **Aufgabe**

1. Der Verband hat zur Aufgabe, die im Schutze des Hauptdeiches gelegenen Grundstücke vor Sturmflut und Hochwasser zu schützen, einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland.
2. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgabe.

(WVG § 2; NDG § 7)

### § 3

#### **Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
  - die Deichpflichtigen, das sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
  - Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert.
  - Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder).
  - Sommerdeichverband des Deichvorlandes.
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

(WVG § 4; NDG §§ 6, 9)

### § 4

#### **Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) in der zurzeit geltenden Fassung:
  1. den Deich, der ein Hauptdeich im Sinne von § 2 Abs. 1 NDG ist, in seinem Bestand und in seinen vorgeschriebenen Abmessungen so zu erhalten, dass er seinen Zweck jederzeit erfüllen kann (Deicherhaltung). Dasselbe gilt für die Schutzwerke des Deiches im Deichvorland oder Watt (§ 5.1 NDG).
  2. Deichstrecken, die nicht den festgesetzten Abmessungen entsprechen, zu verstärken, zu erhöhen oder auszubauen (§ 5.2 NDG).
  3. Bauwerke im, auf und am Deich zu bauen, zu überwachen, zu unterhalten und zu erhalten soweit hierzu nicht ein anderer verpflichtet ist. Vorgenannte Bauwerke sind insbesondere Deichrampen, Kompostplätze, Siele, Deichmauern, Deichscharte.

4. die zur Entwässerung des Deiches notwendigen Gewässer zu bauen und zu unterhalten.
  5. deichfähigen Boden in ausreichender Menge für die Deichunterhaltung vorzuhalten.
  6. Vorsorge für die Deichverteidigung zu treffen, insbesondere die notwendigen Geräte, Baustoffe und Beförderungsmittel bereitzustellen und den Deich jederzeit zugänglich zu halten (§ 27 NDG).
  7. die Neulandgewinnung, soweit sie zum Schutz des Deiches erforderlich wird, durchzuführen (§ 21 NDG).
  8. Notdeiche anzulegen und zu erhalten (§ 28 NDG).
- (2) Das Unternehmen für den Ausbau ergibt sich aus den Plänen des ehemaligen Wasserwirtschaftsamtes Brake vom 15. Januar 1959, des ehemaligen Wasserwirtschaftsamtes Stade vom 23. Juli 1959 und des ehemaligen Wasserwirtschaftsamtes Verden vom 17. November 1960 bzw. vom 15. Februar 1966 (Nachtrag) sowie des Nds. Min. für E. L. u. F. vom September 1973. Alle Pläne werden bei der Aufsichtsbehörde des Verbandes und je ein Plan bei der für seine Aufstellung zuständigen Bezirksregierung Lüneburg aufbewahrt. Je eine Ausfertigung verwahrt der Vorsteher bei der Geschäftsstelle.

(WVG § 5; NDG §§ 5, 11, 21, 27, 28)

### **§ 5 Deichbuch**

Der Verband hat für seinen Deich ein Deichbuch einzurichten und zu führen.

(NDG § 19)

### **§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder und auf dem Deichvorlande durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit

Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG § 33; NDG § 22)

### **§ 7 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jede Benutzung des Deiches (Nutzen und Benutzen), außer zum Zwecke der Deicherhaltung durch den Verband, ist verboten.
- (2) Ufergrundstücke dürfen vorbehaltlich anderer gesetzlicher Vorschriften nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Deiches nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die untere Deichbehörde kann Ausnahmen zur Befreiung vom Verbot des Absatzes 1 genehmigen. Der Verband als Träger der Deicherhaltung ist anzuhören.
- (4) Bauwerke innerhalb der Grenzen des Deiches, die der Ent- und Bewässerung oder dem Verkehr dienen, dürfen nur mit Erlaubnis der nach NDG zuständigen Behörde nach Anhören des Verbandes angelegt, geändert oder beseitigt werden.
- (5) Bei eventueller Deichbruchgefahr haben die Verbandsmitglieder Hilfe zu leisten und die notwendigen Arbeitsgeräte, Beförderungsmittel und Baustoffe zu stellen bzw. herzugeben.
- (6) Die Beweidung des Deiches durch Pferde und Bullen ist verboten. Ebenfalls ist die Beweidung mit Rindvieh, das beim Austrieb mehr als maximal 350 kg Lebendgewicht hat, verboten.
- (7) Wird der Deich mit Jungrindern gegrast, ist dies nur in der Zeit vom 10. Mai bis 12. Oktober eines jeden Jahres erlaubt. Wenn eine Schädigung der Grasnarbe durch Viehtritt zu besorgen ist, ist das Vieh abzutreiben. Der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter kann die Beweidung des Deiches auch außerhalb des oben genannten Zeitraumes zulassen. Die Schafbeweidung unterliegt keiner zeitlichen Einschränkung.
- (8) Kleinere Pflegearbeiten am Deichkörper, wozu insbesondere die Pflege der Grasnarbe, das Einebnen von Maulwurfshäufen, das Mähen von Disteln und die Beseitigung von Beweidungsschäden

gehören, sind von dem Eigentümer, wenn dieses der Deichverband ist, von dem Nutznießer des Deiches, auszuführen.

(WVG § 33, Abs. 1; NDG §§ 14, 15)

### **§ 8**

#### **Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen**

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.
- (2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres:
  1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
  2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

(WVG § 39)

### **§ 9**

#### **Deichschau**

- (1) Der Deich mit seinen Anlagen und die Schutzwerke im Deichvorland sind vom Vorstand des Verbandes im Frühjahr und im Herbst zu schauen (Verbandsschau). Schauführer ist der Vorsteher des Vorstandes oder sein Stellvertreter.
- (2) Der Vorsteher setzt den Termin der Schau im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde fest und lädt rechtzeitig die übrigen Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde, das Staatliche Amt für Wasser und Abfall, die Landwirtschaftliche Fachbehörde und die beteiligten Landkreise dazu ein.
- (3) Die Aufsichtsschau soll nach Möglichkeit mit der Verbandsschau verbunden werden. In diesem Fall bestimmt die Aufsichtsbehörde den Termin und lädt rechtzeitig zur Schau ein.

(WVG §§ 44, 45; NDG § 18)

### **§ 10**

#### **Aufzeichnung, Abstellung der Mängel**

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeteiligten Gelegenheit zur Äußerung. Wird die Aufsichtsschau gleichzeitig durchgeführt, wird die Niederschrift von der Aufsichtsbehörde gefertigt. Der Vorsteher lässt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuche und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

(WVG § 45)

### **§ 11**

#### **Vorstand und Ausschuss**

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

(WVG § 46)

### **§ 12**

#### **Aufgaben des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Haushaltsplanes, des Stellenplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen und des Beitragshebesatzes,
5. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes,
12. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses,
13. Die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.

(WVG §§ 47, 49)

### **§ 13**

### **Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss besteht aus 16 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Es werden pro Wahlbezirk zusätzlich zwei Mitglieder gewählt, die im Ersatzfall als Stellvertreter eines Ausschussmitgliedes eintreten. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen. Ausschussmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Deichpflichtigen wählen in drei Wahlbezirken 16 Ausschussmitglieder. Die Wahlbezirke und die Zahl der in den Wahlbezirken zu wählenden Mitglieder ergeben sich aus der Anlage II dieser Satzung. Ein Ausschussmitglied wird von dem Sommerdeichverband gewählt. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder wahlbezirksweise **durch Bekanntmachung gem. § 43** mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als 2 Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmverhältnis ergibt sich aus der Beitragshöhe im jeweiligen Wahlbezirk. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Vorsteher oder der von ihm beauftragte Wahlleiter leitet die Wahl.
- (8) Jedes Ausschussmitglied und die Stellvertreter sind jeweils in besonderer Wahlhandlung zu wählen. Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.
- (9) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder, bei

Stimmgleichheit, mehreren Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
  1. den Ort und den Tag der Sitzung,
  2. die Namen aller Sitzungsteilnehmer,
  3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
  4. die gefassten Beschlüsse,
  5. das Ergebnis von Wahlen.Die Niederschrift ist von dem Vorsteher oder vom beauftragten Wahlleiter, einem Teilnehmer und Schriftführer zu unterzeichnen.

(WVG § 49)

### **§ 14**

#### **Sitzungen des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder schriftlich mit zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher kann die Vorstandsmitglieder einladen. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung einzuberufen. Eine Ausschusssitzung muss anberaumt werden, wenn mindestens fünf der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes sie schriftlich beantragen.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung des Ausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu ergreifen.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. § 13 Abs. 10 der Satzung gilt entsprechend.

(WVG § 50)

### **§ 15**

#### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

- (2) Der Ausschuss ist auch beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig eingeladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist der Ausschuss beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Für die Wahl der schriftlichen Beschlussform gilt ein Widerspruch von einem Anteil von bis zu 20 Prozentanteilen der Mitglieder als unbeachtlich.
- (5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(WVG §§ 48 und 50)

### **§ 16 Amtszeit**

- (1) Der Verbandsausschuss wird für fünf Jahre gewählt. Das Amt endet am 31. Dezember im Jahre 2003 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied oder ein stellvertretendes Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist entsprechend § 13 diese Position durch eine Ergänzungswahl zu besetzen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

### **§ 17 Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen und dem Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Ausschusses sein. Die Verteilung der zu wählenden Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Anlage III.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende führt die Bezeichnung „Oberdeichgräfe“. Der Vertreter des Vorsitzenden nennt sich „Deichgräfe“. Die drei Vorstandsmitglieder und deren persönliche Vertreter aus den Gebietsteilen der Gemeinde Loxstedt, der Gemeinde Hagen im Bremischen und der

Gemeinde Schwanewede führen die Bezeichnung Deichgeschworener bzw. stellvertretender Deichgeschworener.

(WVG § 52)

### **§ 18 Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vortragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52, 53)

### **§ 19 Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.12. im Jahre 1999 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 18 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

### **§ 20 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

1. Beschlussvorlagen zur Änderung und Ergänzung der Satzung und der Verbandsaufgabe und des Unternehmens,
2. die Aufstellung des Haushaltsplanes, des Stellenplanes und seiner Nachträge,
3. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Haushaltsplanes,

4. Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 5.000,- € im Rahmen des Haushaltsplanes,
5. die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
6. die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften.

(WVG § 54)

### **§ 21**

#### **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (2) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dieses unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende und die Geschäftsstelle sind zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. § 13 Abs. 10 der Satzung gilt entsprechend.

(WVG § 56)

### **§ 22**

#### **Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Für die Wahl

der schriftlichen Beschlussform gilt ein Widerspruch von einem Anteil von bis zu 20 Prozentanteilen der Mitglieder als unbeachtlich.

(WVG § 56)

### **§ 23**

#### **Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes**

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Geschäftsordnung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Ausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist oberster Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Die Deichgeschworenen haben je einen Deichabschnitt nach einer vom Vorstand zu erlassenden Dienstanweisung zu betreuen. Der Vorstand kann auch die Vertreter der Deichgeschworenen zu dieser Aufgabe heranziehen. In diesem Fall legt der Vorstand die zu betreuenden Abschnitte fest.
- (5) Die Deichgeschworenen haben den Vorsteher in allen Fragen des Deiches zu beraten.

(WVG §§ 52, 54, 55)

### **§ 24**

#### **Geschäftsführung**

Der Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde hat - ohne die Selbständigkeit des Deichverbandes anzutasten -

1. für diesen die Geschäfte der laufenden Verwaltung einschließlich Kassen- und Rechnungsführung zu führen,
2. den Deichverband bei seinen Unterhaltungs- und sonstigen Verbandsaufgaben zu fördern und zu unterstützen

3. und gemeinsame Interessen zu vertreten.  
(WVG § 57)

### **§ 25 Dienstkräfte**

- (1) Der Verband kann Angestellte und Arbeiter einstellen.
- (2) Die Zahl der Stellen und ihre Einstufung ist in einem Stellenplan (§ 12 Ziffer 4) festzulegen.

### **§ 26 Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Vorstandsvorsteher zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.  
Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung sowie für die nachfolgend aufgeführten Geschäfte:
  - Kaufverträge für Grunderwerb/Gebäude
  - Aufträge des außerordentlichen HaushaltesDie Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

### **§ 27 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Oberdeichgräfe und der Deichgräfe erhalten als Ersatz für ihre Auslagen eine Aufwandsentschädigung. Zusätzlich werden bei Dienstreisen innerhalb und außerhalb des Verbandsgebietes die

Fahrtkosten in Anlehnung des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

- (3) Die Deichgeschworenen und die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten als Ersatz für ihre Auslagen und für alle Fahrtkosten eine Aufwandsentschädigung.
- (4) Die Ausschussmitglieder erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen, Bereisungen, Besichtigungen und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Verbandsgebietes als Ersatz ihrer Auslagen ein pauschaliertes Sitzungsgeld.
- (5) Bei Reisen im Auftrage des Verbandes erhalten die Mitglieder des übrigen Vorstandes und des Ausschusses zusätzlich zu den pauschalierten Sitzungsgeldern nach Abs. 4 bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlichen Fahrtkosten laut Nachweis. Bei Benutzung eigener Kraftfahrzeuge wird eine Fahrkostenentschädigung in Anlehnung des Bundesreisekostengesetzes je zurückgelegtem Kilometer zwischen Wohnort und Tagungsort und zurückgezahlt.
- (6) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen, des pauschalierten Sitzungsgeldes und des Kilometergeldes setzt der Ausschuss durch Beschluss fest.

(WVG § 52)

### **§ 28 Haushaltsführung**

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung entsprechend § 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

### **§ 29 Haushaltsplan**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den vom Geschäftsführer vorgelegten Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.  
(WVG § 65)

### **§ 30 Nichtplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

(WVG § 65)

### **§ 31 Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die vom Geschäftsführer vorgelegte Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.
- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus drei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:
- a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
  - b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,
  - c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
  - d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung.

### **§ 32 Prüfung der Jahresrechnung**

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses an die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V. ab. Diese prüft die Haushalts- und Rechnungsführung des Verbandes.

### **§ 33 Entlastung des Vorstandes**

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers. Die Entlastung kann auch auf der Basis des Berichtes des Prüfungsausschusses vorbehaltlich der Prüfung durch die Prüfstelle beschlossen werden.

(WVG §§ 47, 49)

### **§ 34 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(WVG §§ 28, 29)

### **§ 35 Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beitragslast für die Aufgabe der Deicherhaltung verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder entsprechend den Vorgaben in den § 29a bis § 29f des Niedersächsischen Deichgesetzes nach den Regelungen der Absätze 2 bis 7, der §§ 35a bis 35c sowie der Anlage IV zur Satzung.
- (2) Der Beitrag des Verbandsmitglieds wird für jedes Flurstück, welches sich auf seinem Grundstück oder seinen Grundstücken im Verbandsgebiet befindet, anhand einer flurstücksbezogenen Bemessungszahl bemessen. Diese entspricht entweder der bodenbezogenen Bemessungszahl nach § 35a oder, wenn sich auf dem Flurstück mindestens ein im Liegenschaftskataster nachgewiesenes Gebäude befindet, der Summe aus der bodenbezogenen Bemessungszahl und den gebäudebezogenen

Bemessungszahlen nach § 35b bis § 35c für alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäude auf dem Flurstück. Liegt ein Flurstück nur teilweise im Verbandsgebiet, sind nur diese Flächen und die im Liegenschaftskataster auf diesen Teilflächen nachgewiesenen Gebäude oder Gebäudeteile für die Bemessung heranzuziehen.

- (3) Der Beitrag des Mitglieds für die Deicherhaltung ergibt sich, indem die flurstücksbezogenen Bemessungszahlen des Mitglieds mit dem Hebesatz multipliziert werden. Der Hebesatz wird vom Verbandsausschuss im Rahmen der Festsetzung des Haushaltsplans beschlossen, wobei die zur Deckung der prognostizierten Ausgaben im Kalkulationszeitraum zu erzielenden Beitragseinnahmen ins Verhältnis zur Gesamtsumme aller flurstücksbezogenen Bemessungszahlen im Verband gesetzt werden.
- (4) Besteht an einem Grundstück ein Erbbaurecht, wird der Beitrag allein vom Erbbauberechtigten gehoben, soweit sich das Erbbaurecht auf dem Grundstück erstreckt. Für die Teile des Grundstücks, auf die sich das Erbbaurecht nicht erstreckt, ist der Eigentümer beitragspflichtig.
- (5) Die im Zusammenhang mit der Hebung der Beiträge entstehenden Verwaltungskosten werden je zur Hälfte nach den flurstücksbezogenen Bemessungszahlen bzw. nach der Anzahl der beitragspflichtigen Mitglieder verteilt.
- (6) Der Jahresbeitrag bemisst sich nach den Angaben per 01. Januar eines Veranlagungsjahres, die dem Verband aufgrund der letzten Benachrichtigung der Katasterverwaltung oder aufgrund von Änderungsmitteilungen von Verbandsmitgliedern bekannt geworden sind.
- (7) Verbandsanlagen und verbandseigene Flächen, die den Aufgaben des Verbandes unmittelbar dienen, wie zum Beispiel Deich-, Siel- und Schöpfwerksgrundstücke, sind von den Beiträgen befreit.

## § 35a

### Bodenbezogene Bemessungszahl

- (1) Die bodenbezogene Bemessungszahl ergibt sich entsprechend § 29c NDG durch die Multiplikation der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen amtlichen Fläche des Flurstücks, wie sie dem Verband übermittelt worden ist, mit dem für das Flurstück geltenden Gewichtungsfaktor nach Absatz 2.
- (2) Für die Ermittlung des Gewichtungsfaktors werden folgende Typen von Flurstücken unterschieden:
  - a) FA: Land- und forstwirtschaftliche und vergleichbare Flächen, Abbauflächen: Faktor 0,31,
  - b) FB: Siedlungsflächen für Wohnen: Faktor 10,
  - c) FC: Siedlungsflächen für Gewerbe, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen, Versorgung, Lager und Vergleichbares: Faktor 3,5,
  - d) FD: Flächen für Verkehr, Infrastruktur, Gemeinbedarfsflächen und Vergleichbares: Faktor 0,68 sowie
  - e) FE: Flächen ohne primäre Nutzung, Gewässer Faktor 0,078.
- (3) Für die Zuordnung eines Flurstücks zu einem Typ nach Absatz 2 ist die sich aus dem Liegenschaftskataster ergebende Landnutzung des Flurstücks maßgeblich. Die Zuordnung ergibt sich entsprechend § 29c Abs. 3 Satz 2 NDG aus Teil 1 der Anlage IV zur Satzung.
- (4) Weisen verschiedene Teilflächen eines Flurstücks unterschiedliche Landnutzungen auf, so wird die Berechnung nach den Absätzen 1 bis 3 für die einzelnen Teilflächen durchgeführt und die Ergebnisse werden addiert.
- (5) Sofern sich auf einem Flurstück oder einer Teilfläche desselben zwei Landnutzungen überlagern, die in Teil 1 der Anlage IV zur Satzung jeweils unterschiedlichen Typen nach Absatz 2 zugeordnet sind, wird diese Fläche dem Typ mit dem höheren Gewichtungsfaktor zugeordnet.

### **§ 35b**

#### **Gebäudebezogene Bemessungszahl**

(1) Die gebäudebezogene Bemessungszahl für ein Gebäude wird entsprechend § 29d NDG bestimmt, indem die nach § 35c errechnete oder die nach § 36 Abs. 5 ermittelte und nachgewiesene Gebäudegesamtfläche mit dem für das Gebäude geltenden Gewichtungsfaktor nach Absatz 2 multipliziert wird.

(2) Für die Ermittlung des Gewichtungsfaktors werden folgende Gebäudetypen unterschieden:

a) GA: Gebäude für Wohnen und Vergleichbares: Faktor 170,

b) GB: Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares: Faktor 110,

c) GC: Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares, die als eingeschossig gelten: Faktor 110,

d) GD: Gebäude für Industrie, Versorgung, Lager und Vergleichbares Faktor 58,

e) GE: einfache Gebäude: Faktor 25.

(3) Für die Zuordnung eines Gebäudes zu einem Typ nach Absatz 2 ist die im Liegenschaftskataster ausgewiesene Gebädefunktion, Bauwerksfunktion, Bauweise oder die Höhe des Gebäudes maßgeblich. Die Zuordnung ergibt sich entsprechend § 29d Abs. 3 Satz 2 NDG aus Teil 2 der Anlage IV zur Satzung.

### **§ 35c Gebäudegesamtfläche**

(1) Als Gebäudegesamtfläche wird entsprechend § 29e NDG die Fläche zugrunde gelegt, die sich durch die Multiplikation der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäudefläche mit der rechnerischen Geschosshöhe nach den Absätzen 2 oder 3 ergibt.

(2) Für Gebäude der Typen GC bis GE, mit Ausnahme von Parkhäusern, beträgt die rechnerische Geschosshöhe eins.

(3) Für Gebäude der Typen GA und GB sowie für Parkhäuser ergibt sich die rechnerische Geschosshöhe, indem die aus den 3D-Gebäudemodellen im Detaillierungsgrad LoD2 der Vermessungs- und Katasterverwaltung abgeleitete Höhe, wie sie dem Verband mitgeteilt wurde, durch drei geteilt und der ganzzahlige Teil des Quotienten verwendet wird. Besitzt das Gebäude gemäß der Modellierung kein Flachdach, so wird die rechnerische Geschosshöhe zudem um 0,5 vermindert. Die rechnerische Geschosshöhe für die Gebäude nach Satz 1 beträgt mindestens eins.

### **§ 36**

#### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

(1) Für die Berechnung der flurstücksbezogenen Bemessungszahl nach § 35 Abs. 2 sind gemäß § 29f Abs. 5 NDG die Angaben im Liegenschaftskataster mit dem Stand vom 1. Januar des Jahres, für das der Beitrag erhoben werden soll, maßgeblich (Stichtagsregelung).

(2) Auf Antrag des Verbandsmitglieds wird anstelle der sich aus § 35c Abs. 3 ergebenden Gebäudegesamtfläche eine von ihm ermittelte und nachgewiesene Gebäudegesamtfläche für die Multiplikation nach § 35b Abs. 1 verwendet.

(3) Im Fall eines Antrags nach Absatz 2 sind für die Ermittlung einer Gebäudegesamtfläche durch das Verbandsmitglied alle von dem Gebäude einschließlich der konstruktiven Bestandteile, aber ohne Dachüberstände, umfassten Flächen maßgeblich. Für die Ermittlung sind die Flächen aller Geschosse zu addieren, deren über der Erdoberfläche befindliche lichte Raumhöhe zumindest teilweise 1,5 m oder mehr beträgt, wobei ein unmittelbar unter einem geneigten Dach gelegenes Geschoss, dessen lichte Raumhöhe teilweise geringer ist, mit der Hälfte seiner Fläche einbezogen wird.

(4) Die vom Mitglied ermittelte Gebäudegesamtfläche nach den Abs. 5 und 6

wird bei der Hebung nicht berücksichtigt, wenn sich dadurch eine Änderung des Beitrages von 20 Euro oder weniger ergeben würde.

(5) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband rechtzeitig alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

(6) Die in Absatz 1 Satz 1 genannte Auskunftspflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt angewiesen sind.

(7) Der Beitrag wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn die Ermittlung dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist.

(WVG §§ 26, 30)

### **§ 37**

#### **Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Hebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat nach Fälligkeit. Zusätzlich werden Mahnkosten berechnet, diese richten sich nach der Satzung des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (5) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern

Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge in Höhe der letzten Hebung. Diese können rückwirkend für das Vorjahr gehoben werden, soweit für diesen Zeitraum noch keine abschließende Beitragshebung durchgeführt wurde.

(WVG §§ 28, 30)

### **§ 38**

#### **Sachbeiträge**

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Auch dabei ist das Vorteilsprinzip zu berücksichtigen. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

(WVG §§ 28, 30)

### **§ 39**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

(1) Für Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Niedersächsischen Justizgesetzes. Für den Rechtsbehelf gegen einen Beitragsbescheid gilt abweichend von § 80 Abs. 1 Niedersächsisches Justizgesetz, dass vor Erhebung einer Anfechtungsklage ein Vorverfahren nach § 68 Verwaltungsgerichtsordnung durchzuführen ist.

(2) Die Durchführung des Vorverfahrens und einer Klage heben die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

### **§ 40**

#### **Zwangsvollstreckung**

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege. Der Verbandsvorsteher beantragt die Vollstreckung bei der zuständigen Behörde.

### **§ 41**

#### **Anordnungsbefugnis**

- (1) Die Mitglieder des Verbandes, die Eigentümer des Deichvorlandes und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf dem Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen zu befolgen. Der Verbandsvorsteher oder sein Beauftragter können Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens treffen.
- (2) Die Anordnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

- (3) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. mit dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

(WVG § 68)

#### **§ 42 Zwangsmittel**

- (1) Der Vorstandsvorsteher kann die Anordnungen nach § 41 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld oder durch unmittelbaren Zwang durchsetzen.
- (2) Der Vorstandsvorsteher droht das Zwangsgeld vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter, das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens 300,- € betragender Höhe und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.
- (3) Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (4) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.
- (5) In Notfällen oder in Fällen großer Gefahr für die Sicherheit des Deiches oder des Hochwasserschutzes sind Schriftform und Frist nicht nötig. Dann ist der sofortige Vollzug durch den Vorstandsvorsteher zulässig.

#### **§ 43 Bekanntmachung**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den örtlichen Tageszeitungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

#### **§ 44 Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Cuxhaven.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen

anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73)

#### **§ 45 Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 5.000,- € hinausgehen,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

#### **§ 46 Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur

Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

**§ 47**  
***Inkrafttreten***

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 10. Mai 1967 mit den Ergänzungen außer Kraft.

(WVG § 58 Abs. 2)

Sandstedt, den 27. März 1995

Schichtel  
Der Verbandsvorsteher

# **Geschäftsordnung**

## **des Deichverbandes Osterstader Marsch für den Geschäftsführer des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde**

Neben der in § 23 der Satzung festgelegten Vertretung des Deichverbandes hat der Geschäftsführer neben der in § 24 der Satzung übertragenen Geschäftsführung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Der Geschäftsführer wird im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.
2. Dem Geschäftsführer obliegen gemeinschaftlich mit dem Verbandsvorsteher des Deichverbandes die Einstellung und Entlassung aller Dienstkräfte des Verbandes im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des Verbandes und des Haushaltsplanes.
3. Der Geschäftsführer hat die Beschlüsse und Weisungen des Ausschusses und des Vorstandes vorzubereiten und durchzuführen.
4. Der Geschäftsführer legt dem Vorstand den Haushaltsplan und die Jahresrechnung vor.
5. Eine oder eine weitere bevollmächtigte Person aus der Geschäftsstelle nimmt beratend und /oder zur Erstellung der Niederschrift an den Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses teil.
6. Der Geschäftsführer ist anordnungsbefugt.
7. Der Geschäftsführer hat für den Deichverband Bankvollmacht.
8. Der Geschäftsführer unterrichtet den Verbandsvorstand über alle wichtigen Angelegenheiten
9. Die vorstehende Geschäftsordnung für den Geschäftsführer wurde in der Sitzung des Ausschusses des Verbandes am 27. März 1995 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sandstedt, den 27. März 1995

Schichtel  
Der Verbandsvorsteher  
als Vorsitzender des Ausschusses

# **Geschäftsordnung**

## ***des Vorstandes des Deichverbandes Osterstader Marsch***

Neben der in § 23 der Satzung festgelegten Vertretung des Verbandes obliegen dem Vorstandsvorsteher insbesondere folgende Geschäfte:

1. Der Vorstandsvorsteher hat für den Deichverband Bankvollmacht.
2. Dem Vorstandsvorsteher obliegen gemeinschaftlich mit dem Geschäftsführer die Einstellung und Entlassung aller Dienstkräfte des Deichverbandes im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des Verbandes und des Haushaltsplanes.
3. Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte.
4. Der Vorstandsvorsteher hat die Beschlüsse und Weisungen des Ausschusses und des Vorstandes auszuführen.
5. Der Vorstandsvorsteher ist anordnungsbefugt.
6. Der Vorstandsvorsteher entscheidet über Verträge mit einem Wert des Gegenstandes bis 5.000,-- €.
7. Der Vorstandsvorsteher unterrichtet den Vorstand über alle wichtigen Angelegenheiten.
8. Die vorstehende Geschäftsordnung des Vorstandes wurde in der Sitzung des Ausschusses des Deichverbandes am 27. März 1995 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sandstedt, den 27. März 1995

Schichtel  
Der Vorstandsvorsteher  
als Vorsitzender des Ausschusses

### **Anlage I zu § 1 Abs. 4**

siehe beiliegende Karte

### **Anlage II zu § 13 Abs. 2 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses der Satzung des Deichverbandes Osterstader Marsch**

In drei Wahlbezirken werden 16 Ausschussmitglieder gewählt. Der Sommerdeichverband wählt ein Ausschussmitglied und einen Stellvertreter. In den Wahlbezirken I - III werden jeweils zwei Stellvertreter gewählt.

<b>Wahlbe- zirk</b>	<b>Gebietsteile</b>	<b>Ausschussmit- glieder</b>	<b>Stellvertr. Aus- schussmitglie- der</b>
1	Stadt Geestland (Teilbereiche) Gemeinde Schiffdorf Gemarkung Wollingst Samtgemeinde Geestequelle Gemarkung Frelsdorf	5	2
2	Gemeinde Loxstedt Gemeinde Beverstedt (außer Gemarkung Frelsdorf u. Gemarkung Wollingst) Samtgemeinde Hambergen	7	2
3	Gemeinde Hagen im Bremischen Gemeinde Schwanewede	4	2
4	Sommerdeichverband	1	1
	<b>Anzahl insgesamt</b>	<b>17</b>	<b>7</b>

#### **Hinweis:**

Die Übersichtskarte mit der Darstellung der Wahlbezirke wird vom Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde aufbewahrt.

### **Anlage III zu § 17 Abs. 1 Zusammensetzung des Vorstandes der Satzung des Deichverbandes Osterstader Marsch**

In drei Wahlbezirken werden 5 Vorstandsmitglieder gewählt. Jedes Mitglied hat seinen Stellvertreter.

<b>Wahl- bezirk</b>	<b>Gebietsteile</b>	<b>Vorstandsmitglie- der</b>	<b>stellvertr. Vor- standsmitglie- der</b>
1	Stadt Geestland (Teilbereiche) Gemeinde Schiffdorf Gemarkung Wollingst	1	1

	Samtgemeinde Geestequelle Gemarkung Frelsdorf		
2	Gemeinde Loxstedt Gemeinde Beverstedt (außer Gemarkung Frelsdorf u. Gemarkung Wollingst) Samtgemeinde Hambergen	2 (Deichgeschworene)	2 (stv. Deichgeschw.)
3	Gemeinde Hagen im Bremischen Gemeinde Schwanewede	2 (Deichgeschworene)	2 (stv. Deichgeschw.)
	<b>Anzahl insgesamt</b>	<b>5</b>	<b>5</b>

**Anlage IV zu § 35 Abs. 2  
der Satzung des Deichverbandes Osterstader Marsch**

**Teil 1 (zu § 35a Abs. 3):**

Zuordnung der Typen von Flurstücken zur Klassifizierung der Landnutzung auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters

1. Typ FA Land- und forstwirtschaftliche und vergleichbare Flächen entspricht den Objektarten:
  - a) 221350 „LN\_Abbau“,
  - b) 223100 „LN\_Landwirtschaft“,
  - c) 223200 „LN\_Forstwirtschaft“,
  - d) 223300 „LN\_Aquakultur und Fischereiwirtschaft“.
  
2. Typ FB Siedlungsflächen für Wohnen entspricht der Objektart 221100 „LN\_Wohnnutzung“.
  
3. Typ FC Siedlungsflächen für Gewerbe, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen, Versorgung, Lager und Vergleichbares entspricht den Objektarten:
  - a) 221210 „LN\_Öffentliche Einrichtungen“,
  - b) 221220 „LN\_Kultur und Unterhaltung“,
  - c) 221310 „LN\_Gewerbliche Dienstleistungen“,
  - d) 221320 „LN\_Industrie und Verarbeitendes Gewerbe“,
  - e) 221330 „LN\_Versorgung und Entsorgung“,
  - f) 221340 „LN\_Lagerung“.
  
4. Typ FD Flächen für Verkehr, Infrastruktur, Gemeinbedarfsflächen und Vergleichbares entspricht den Objektarten:
  - a) 221410 „LN\_Freiluft und Naherholung“,

- b) 221420 „LN\_Freizeitanlage“,
- c) 221430 „LN\_Sportanlage“,
- d) 221500 „LN\_Bestattung“,
- e) 222100 „LN\_Strassen und Wegeverkehr“,
- f) 222200 „LN\_Bahnverkehr“,
- g) 222300 „LN\_Flugverkehr“,
- h) 222400 „LN\_Schiffsverkehr“,
- i) 222500 „LN\_Schutzanlage“.

5. Typ FE Flächen ohne primäre Nutzung, Gewässer entspricht den Objektarten:
- a) 224100 „LN\_Wasserwirtschaft“,
  - b) 225100 „LN\_Ohne Nutzung“.

**Teil 2 (zu § 35b Abs. 3):**

Zuordnung der Typen von Gebäuden zu Objektarten, Attributarten, Wertarten und Werten des Liegenschaftskatasters

1. Typ GA Gebäude für Wohnen und Vergleichbares entspricht der Objektart „AX\_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudedefunktion“:

<u>Wertart</u>	Wert
— Wohngebäude	1000
— Wohngebäude mit Gemeinbedarf	1110
— Wohngebäude mit Handel und Dienstleistungen	1120
— Wohngebäude mit Gewerbe und Industrie	1130
— Land- und forstwirtschaftliches Wohngebäude	1210
— Forsthaus	1223

2. Typ GB Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares entspricht der Objektart „AX\_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudedefunktion“:

Wertart	Wert
— Gebäude für Handel und Dienstleistungen über 8 m Höhe	2010 <sup>1)</sup>
— Jugendherberge	2072
— Hütte (mit Übernachtungsmöglichkeit)	2073
— Gebäude für Handel und Dienstleistung mit Wohnen	2310
— Gebäude für öffentliche Zwecke	3000
— Parlament	3011
— Rathaus	3012

—	Gericht	3015
—	Kreisverwaltung	3017
—	Finanzamt	3019
—	Allgemeinbildende Schule	3021
—	Berufsbildende Schule	3022
—	Hochschulgebäude (Fachhochschule, Universität)	3023
—	Forschungsinstitut	3024
—	Schloss	3031
—	Museum	3034
—	Rundfunk, Fernsehen	3035
—	Veranstaltungsgebäude	3036
—	Kloster	3048
—	Krankenhaus	3051
—	Kinderkrippe, Kindergarten, Kindertagesstätte	3065
—	Polizei	3071
—	Kaserne	3073
—	Justizvollzugsanstalt	3075
—	Bahnhofsgebäude	3091
—	Flughafengebäude	3092
—	Gebäude für öffentliche Zwecke mit Wohnen	3100
—	Gebäude für Erholungszwecke	3200

1) Gebäude für Handel und Dienstleistungen werden bei einer Höhe (abgeleitet aus den 3D-Gebäudemodellen im Detaillierungsgrad LoD2 der Vermessungs- und Katasterverwaltung) von mehr als 8 Metern dem Typ GB zugeordnet.

3. Typ GC Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares, die als eingeschossig gelten, entspricht der:

a) Objektart „AX\_Gebäude“, Kennung 31001, Attributart „gebäudefunktion“

<u>Wertart</u>	Wert	
—	Gebäude für Handel und Dienstleistungen bis 8 m Höhe	2010 <sup>2)</sup>
—	Messehalle	2060
—	Tankstelle	2130
—	Waschstraße, Waschanlage, Waschhalle	2131
—	Theater, Oper	3032
—	Konzertgebäude	3033
—	Kirche	3041

—	Synagoge	3042
—	Kapelle	3043
—	Gotteshaus	3045
—	Moschee	3046
—	Feuerwehr	3072
—	Sport-, Turnhalle	3211
—	Hallenbad	3221
—	Gebäude im Stadion	3230

b) Objektart „AX\_Turm“, Kennung 51001, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Wertart</u>	Wert	
—	Kirchturm, Glockenturm	1002
—	Feuerwachturm	1007

c) Objektart „AX\_Bauwerk oder Anlage für Industrie und Gewerbe“, Kennung 51002, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Wertart</u>	Wert	
—	Radioteleskop	1280

2) Gebäude für Handel und Dienstleistungen werden bei einer Höhe (abgeleitet aus den 3D-Gebäudemodellen im Detaillierungsgrad LoD2 der Vermessungs- und Katasterverwaltung) von bis zu 8 Metern dem Typ GC zugeordnet.

4. Typ GD Gebäude für Industrie, Versorgung, Lager und Vergleichbares entspricht der:

a) Objektart „AX\_Gebäude“, Kennung 31001, Attributart „gebäudefunktion“

<u>Wertart</u>	Wert	
—	Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe	2000
—	Gebäude für Gewerbe und Industrie	2100
—	Bergwerk	2171
—	Windmühle	2211
—	Wassermühle	2212
—	Schöpfwerk	2213
—	Gebäude für Gewerbe und Industrie mit Wohnen	2320
—	Betriebsgebäude für Straßenverkehr	2410
—	Betriebsgebäude für Schienenverkehr	2420
—	Betriebsgebäude für Flugverkehr	2430
—	Betriebsgebäude für Schiffsverkehr	2440

— Betriebsgebäude zur Seilbahn	2450
— Parkhaus	2461 <sup>3)</sup> )
— Parkdeck	2462
— Garage	2463
— Gebäude zur Versorgung	2500
— Gebäude zur Entsorgung	2600
— Treibhaus, Gewächshaus	2740
— Burg, Festung	3038
— Trauerhalle	3081

b) Objektart „AX\_Turm“, Kennung 51001, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Wertart</u>	Wert
— Wasserturm	1001
— Kontrollturm	1004
— Kühlturm	1005
— Leuchtturm	1006
— Sende-, Funkturm, Fernmeldeturm	1008
— Stadt-, Torturm	1009
— Förderturm	1010
— Bohrturm	1011
— Schloss-, Burgturm	1012

<sup>3)</sup> Parkhäuser werden abweichend von anderen Gebäuden des Typs GD als mehrgeschossig behandelt.

c) Objektart „AX\_Bauwerk oder Anlage für Industrie und Gewerbe“, Kennung 51002, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Wertart</u>	Wert
— Biogasanlage	1215
— Windrad	1220

d) Objektart „AX\_Bauwerk oder Anlage für Sport, Freizeit und Erholung“, Kennung 51006, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Wertart</u>	Wert
— Zuschauertribüne, überdacht	1431
— Zuschauertribüne, nicht überdacht	1432

—	Stadion	1440
—	Stadion, überdacht	1441
—	Stadion, nicht überdacht	1442
—	Schießanlage	1480

5. Typ GE: einfache Gebäude entspricht der:

a) Objektart „AX\_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudefunktion“

<u>Wertart</u>	Wert	
—	Wasserbehälter	2513
—	Land- und forstwirtschaftliches Betriebsgebäude	2720
—	Schutzhütte	3281

b) Objektart „AX\_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „bauweise“

<u>Wertart</u>	Wert	
—	Offene Halle (unabhängig von Gebäude- oder Bauwerksfunktion)	4000

c) Objektart „AX\_Turm“, Kennung 51001, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Wertart</u>	Wert	
—	Aussichtsturm	1003

d) Objektart „AX\_Bauwerk oder Anlage für Industrie und Gewerbe“, Kennung 51002, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Wertart</u>	Wert	
—	Solarzellen	1230

e) Objektart „AX\_Vorratsbehaelter, Speicherbauwerk“, Kennung 51003, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Wertart</u>	Wert	
—	Silo	1201
—	Tank	1205

f) Objektart „AX\_Bauwerk oder Anlage für Sport, Freizeit und Erholung“, Kennung 51006, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Wertart</u>	Wert	
—	Gradierwerk	1490

g) Objektart „AX\_Sonstiges Bauwerk oder Sonstige Einrichtung“, Kennung 51009,  
Attributart „bauwerksfunktion“

Wertart

Wert

— Überdachung

1610